



Dienstag den 17. Mai 1808.

(Joseph Georg Tassler.)

W i e n.

Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben dem Oberstleutnant des Bokassowitschen Infanterie-Regiments, Ludwig Freyherrn von Gabelkoven, die wirkliche kaiserl. königl. Kämmerer-Würde zu verleihen gehuet.

Sr. f. f. Majestät haben dem Ignaz Ernst Purgai, Besitzer der Herrschaft Eibiswald in Steyermark, in Hinsicht seiner bey mehreren Gelegenheiten gezeigten patriotischen Gesinnungen gegen Landesfürsten und Vaterland, dann auszeichnender Behandlung des kaiserlichen Militärs, den erbländischen Ritterstaub mit dem Ehrenworte: Ed-

ler von, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Sr. f. f. apostol. Majestät haben dem Wize-Hofbuchhalter bey der f. f. Kammeral-Hauptbuchhaltung, Franz Na scher, rücksichtlich seiner dem Staate geleisteten vieljährigen und nützlichen Dienste, sammt dessen ehelicher Nachkommenschaft, den Erbländischen Adelstand, mit dem Ehrenworte: Edler von, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben dem Hofkammer-Archivs-Direktor, Johann Georg Be lack, den Karakter eines f. f. Hofsekretärs, jedoch blos für seine Person, mithin ohne Folge für seine einstmaligen Amts-Nachfolger, in

Müd-

Rücksicht seiner während einer viel-jährigen Dienstleistung gesammelten Verdienste mit Nachsicht der Lanzen, allernädigst zu verleihen ge-ruhet.

Frankreich.

Paris den 20. April. Heute früh ist die Königin von Holland, welche sich gegenwärtig in Paris befindet, von einem Prinzen glücklich entbunden worden. Der Fürst Reichs-Erzkanzler, welcher nach den Anordnungen der Konstitution zugegen war, gab sogleich durch außerordentliche Abgeordnete nach Holland und an den Kaiser und die Kaiserin Nachricht.

Durch ein am 1. April erschienenes kaiserliches Dekret ist nun auch die Reserve der Konkription vom Jahre 1729 in Dienstthätigkeit gesetzt worden.

Der Kaiser hat den Schiffskapitän Baudin, für seine neuliche gute Führung der Fregatten Hortensie und Hermione, zum Gegenadmiral ernannt.

Großbrittanien.

London den 2. April. Am 30. März hat Sir James Saumarez, welcher unsere Flotte in der Ostsee kommandiren soll, vom Könige Abschied genommen. An demselben Tage überreichte die Stadt London, durch den Lord Mayor und andere Deputirte,

dem Könige eine Adresse, worin sie ihre Unabhängigkeit und Ergebenheit zu erkennen gab.

Unter den nach Schweden bestiimten Truppen befinden sich die gesammte deutsche Legion, 6000 Mann Fußgarden und verschiedene Regimenter Kavallerie. Lord Cathcart führt das Oberkommando, und unter ihm kommandiren Sir John Moore, Sir David Baird, Sir Arthur Wellesley, und die Brigadiergenerale Dyott und Cotton. Unsere Flotte wird in einzelnen Divisionen nach der Ostsee abgehen. Sir Samuel Hood kommandirt auf dem Centaur unter Admiral Saumarez.

Die Blokade des Hafens von Lissabon ist so strenge, daß seit dem Anfang derselben nur 4 Schiffe dar selbst haben einzulaufen können.

35,000 Einwohner von Manchester haben eine von ihnen unterzeichnete Petition um Frieden dem Parlament übergeben lassen.

General Stuart ist nach Malta abgezangen, und hat das Kommando aller Britischen Truppen im Mitteländischen Meere erhalten.

Am 29. März trug Lord Folkestone im Unterhause übermahl's auf eine Adresse an den König an, daß die Dänische Flotte in gutem Stande erhalten, und, sobald es die Umstände erlaubten, zurückgegeben werden möchte. Herr Wilberforce und andere unterstützten den Antrag, der aber wieder mit 105 gegen 44 Stimmen verworfen wurde.

Danes

Dänemark.

Kopenhagen vom 16. April. Ungeachtet der feindlichen nicht unerträglichen Seemacht im Welt sind in diesen Tagen 700 Mann vor einem nach Seeland beorderten Jütschen Regiment Infanterie in den Welt ohne Anstoß passirt.

Die Zahl der feindlichen Kriegsschiffe in den hiesigen Gewässern wächst allmählig immer mehr an. Am 13. stiessen 2 Englische Linienschiffe, von denen eines die Flagge eines Kontre-Admirals führt, und den Admiral Samuel Hood am Bord haben soll, zu den im Sunde befindlichen Kriegsschiffen. Doch hat die Nähe der Feinde den bekannten braven Helsingører Lootsen, L. Bagge, nicht hindern können, am 12. in der Nacht mit 3 Böten nach Högenäs zu gehen, ein dort liegendes, mit Steinkohlen beladenes, Schwedisches Schiff aus dem Hafen wegzunehmen, und es nach Helsingör zu bugisiren, wo solches am folgenden Mittag um 12 Uhr sicher im Hafen lag. Im großen Welt befinden sich nach den Berichten 3 Linienschiffe, 2 Fregatten, 2 Briggen und 4 Dänische Jachten, welche die Engländer armirt haben. In der Kibger Bucht hat man in dieser Woche 3 große feindliche Schiffe vor Anker gesehen.

Der gegenwärtige Kommandant in Helsingburg ist der Baron Cederström, Chef der Mörgerschen Husaren, einer

der ausgezeichnetesten Offiziere in der Schwedischen Armee. Er hat sich in Pommern durch seine kalte Entschlossenheit das Vertrauen seiner Untergebenen in einem hohen Grade erworben.

Die den Regimentern nunmehr einsverleibten Bataillons der Landwehr sind in dieser Woche zu den Waffenübungen einberufen worden, auch wird die nunmehr versammelte Küstenmiliz täglich geübt.

Man weiß nun, daß der König von Schweden alle Anstalten zur bequemen Beförderung des Grafen Moltke auf seiner Reise durch Schweden hatte treffen lassen. Ein königl. Kourier hatte auf allen Poststationen im voraus 32 Pferde bestellt. Ein anderer königl. Kourier folgte mit dem Wagen des Gesandten. Überall fand derselbe das Mittags- und Abendessen schon bestellt, und die besten Zimmer waren für ihn in Bereitschaft. Der Baron Adelspårt, Lieutenant bey der Schwedischen Fußgarde, begleitete den Grafen bis nach Helsingör

Schreiben aus Jütland vom 23. April. Von Skagen will man 12 Linienschiffe gesehen haben, die nach dem Sunde steuerten.

Wie es heißt, haben die Engländer einen Versuch gemacht, auf der Insel Arroe zu landen, der aber mit Verlust zurückgeschlagen worden.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakau.

Für den verflossenen April ist:

Barometer Maximum $27^{\circ} 10''/7$ den 8.

Minimum $26^{\circ} 10.^{\prime\prime} 0.^{\prime\prime}$ den 2.

Aeußerer nördlicher Thermometer Maximum $+ 16^{\circ} 7$ den 22.

Minimum $- 4^{\circ} 8$ den 1.

Aeußerer südlicher Thermometer Maxim. $+ 26^{\circ} 6$ den 23.

Minim. $- 5^{\circ} 3$ den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.

Minimum $= 114$ den 23. und 28.

Abweichung des Magnets $14^{\circ} 13'$ westl.

W.		Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Aeußerer nördlicher Thermo. Reaum.	Innerer Thermo. Reaum.	Aeußerer südlicher Thermom. Reaum.	Aeußerer nördlicher Hygromet.	Aeußerer südlicher Hygro- meter.	Win- de.
12	27	8.8 X	8.6 X	13.8 X	9 3	200	73 O.	
	27	9.1	13.8	15.9	23.5	265	37 S.O.	
	27	9.0	17 7	24.2	12.9	326	44 S.O.	
13	27	9.0 X	8.9 X	15.2 X	10.2	173	75 O.	
	27	9.0	17.5	20.3	24.0	228	47 O.	
	27	8.4	18 3	27.5	15.5	355	38 O.	
I+	27	8.1 X	10.2 X	15.0 X	10.7	165	61 W.	
	27	8.0	17.7	18 2	20.0	263	45 NW.	
	27	7.4	10.2	21 0	16.5	286	51 N.	
15	27	6.6 X	11.8 +	15 0 X	12.0	119	86 NW.	
	27	6.0	16.0	17.6	18.6	209	58 NW.	
	27	5.2	10.6	15.0	10.7	102	87 W.	

Aus einer beträchtlichen Anzahl von Beobachtungen am Barometer und Thermometer seit dem Anfange des Jahres 1798, nach de Luc auf $+ 10^{\circ}$ Reaumur reducirt, fand ich die Erhöhung der Krakauer Sternwarte über die Fläche des mittelländischen Meeres $78 \frac{1}{2}^{\circ} 50'$ Pariser Zoll.

Littrow.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 40.

A v e r t i s s e m e n t e.

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landesrechte in Westgalizien wird Allen, denen davon gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Masse des verstorbenen Franz Treitler von Traubenburg gehörigen, im Krakauer Kreise gelegenen Güter Dobrawice samt Zubehören, mittels öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 15. Junit 1. J. um 10 Uhr Vormittags abzuhaltender Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen in Pacht werden gegeben werden:

1tens. Jeder Lijitirende hat den 10ten Theil des bestimmten Werthes gleich bei der Lijitization mit 520 flr. als Neugeld zu erlegen; sollte aber der Pächter von der Pachtung abstehen, als dann wird eine neue Lijitization auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben werden.

2tens. Er wird verbunden seyn die halbjährigen Raten ans Gerichts-Depositorium und zwar in einer kursirenden Münze vorhinein zu bezahlen.

3tens. Er wird alle öffentlichen politischen Geschäfte und die Gerichtsbarkeit für die Unterthanen besorgen, ohne etwas dafür zu verlangen.

4tens. Alle Steuern und Zehenden, welche immer seyn mögen, wird er abzuführen, und die Quittungen über die richtige Ausfuhr beim Ausgang des Pacht-Kontrakts darzulegen haben.

5tens. Auch die Lieferung, wenn eine ausgeschrieben werden sollte, wird

der Pächter verbunden seyn abzuführen, und zwar ohne alle andere Vergütung, als welche das höchste Ale- rarium bestimmen wird.

6tens. Von den Unterthanen darf der Pächter nichts über das Inventarium fordern, auch kann er die Robotstuge auf keine Weise anderswo, als in den gepachteten Gütern, noch das Inventarial-Vieh, außer zum Grundbedarf, keinerdings zur Ausfuhr des Getraides und anderer Produkte verwenden; folglich soll er sich von aller Unterdrückung der Unterthanen enthalten.

7tens. Er darf sich nie unterstehen das Stroh vom Grunde wegzuführen, zu verkaufen oder zu verderben unter 4 flr. Strafe für jedes Schock.

8tens. Über die Integrität der auf diesen Gütern befindlichen Geistraüche hat er sehr genau zu wachen, an h kann er aus denselben keinen Nutzen für sich ziehen, ausgenommen zum Grundbedarf gegen besondere Einwilligung der Vormünder; auch wird es den Vormündern freystehen einen Heger einzustellen.

9tens. Gabe Reparatur, deren Kosten nicht 10 flr. übersteigen, ist der Pächter ebenfalls zu übernehmen verbunden, was aber 10 flr. übersteigen würde, und unumgänglich nothwendig wäre, dieses wird er mit Einwilligung der Vormünder auch vollfahen, und daher soll er trachten die Güter in denselben Stande zu erhalten, in welchem er sie übernimmt.

10tens.

10tens. Der Pächter hat über das Feuer genau zu wachen, denn, wenn eine Feuersbrunst aus seiner oder seiner Leute Schuld erfolgen sollte, wird er allen entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

11tens. In welchem Preise und Bestände er das Inventarium übernimmt, in demselben ist ers zurückzustellen verbunden.

12tens. In welcher Strecke des Feldes und in welcher Zahl der Koreze er die Aussaat mit reinem Getreide in Gegenwart der von den Bormündern dazu bestimmten Aussäher, bestellt findet, in der selben wird ers zurückzustellen verbunden seyn.

13tens. Er wird keine Aenderung der Aecker, Wiesen und Felder, noch andere Veränderungen vornehmen können; sondern in welchem Stande ers übernimmt, in demselben ist ers verbunden zu erhalten, und in Gegenwart der durch die Bormünder dazu bestimmten geschworenen Altesten der Gemeinde zurück zu stellen.

14tens. Wegen Unglücksfällen, diejenigen ausgenommen, welche in den Gesetzen enthalten sind, wird der Pächter keine Forderung machen können.

15tens. Wenn beim Ausgang des Pachtvertrags eine größere Aussaat vor kommt, diese wird dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen vergütet werden; wenn aber im Gegentheil eine kleinere Aussaat hervorkommen sollte; wird der Pächter nicht nur die abgängige Aussaat nach den Marktpreisen, sondern auch den abgehenden Nutzen zu ersetzen haben.

16tens. Wie er die Felder bestellt findet, so ist er sie auch zurückzustellen verbunden; im Gegentheil wird er den verursachten Schaden zu ersetzen haben.

17tens. In welchem Stande er die Obstgärten und Wiesen übernimmt, in

demselben wird er solche zurückzustellen verbunden seyn.

18tens. Weil der Wald dieser Güter kein Brennholz enthält; so wird der Pächter auch keine Anweisung fordern, sondern das Brennholz von Eigenem selbst anschaffen; und daher soll er sich nie unterstellen, einen Stamm, es sei auch nur ein Weidenbaum, der noch wächst, unter 6 Duk. Strafe zu seinem eigenen Gebrauch zu verwenden.

19tens. Der Pächter wird vielmehr trachten, um das Brennholz in die Zukunft zu vermehren, daß jährlich 60 Stück Weiden gesetzt werden.

20tens. Gleichwie dem Pächter der Besitz am 24. Junii 1808 wird eingeantwortet werden, so wird er auch nach Verlauf der fünf Jahre, nämlich am 24. Junii 1813 ohne alle Aufkündigung diesen Besitz zu räumen verbunden seyn.

21tens. Der Pächter wird binnen 6 Wochen, vom 24. Junii 1808 an gerechnet, eine dem jährlichen in der Lizenzation angebotenen Pachtschillinge gleichkommende Rauzion, wegen Zuhaltung der Kontrakt-Punkte und Aufführung der Raten, zu verschreiben haben.

22tens. Auch wird der Pächter verbunden seyn dem Vogten oder Dorfrichter für seine Mühe in öffentlichen und Dominikal-Angelegenheiten, einen Tag in der Woche, wie es bisher üblich ist, von der Robot nachzulassen, und zwar ohne eine Vergütung zu fordern.

Krakau den 20. April 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Scheranz.
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 2

An

K u n d m a c h u n g .

Im Garten Nr. 12. auf dem Sane gegenüber der Karmeliter-Kirche in Krakau, neben des Herrn Clemens Epwinsti seinem Bräuhaus, wird für dessen Rechnung vom 15. May d. J. an, von Windischbauer gebrautes Englisches Bier in bester Qualität, die Bouteille für 24 kr. und mit der Bouteille für 30 kr. ausgeschenkt werden. — In ganzen Parthien ist dieses Bier in der hiezu bestimmten Niederslage auf der Schustergasse Nr. 327, wo jedoch nicht weniger als 12 Bouteilles verkauft werden dürfen, und Fässerweise zu 36 Garnez, das Fass p. 54 kr., jeder Zeit zu haben.

Von der k. k. galizischen Bankolgefäl-
len-Administration ist wider den
preußisch Zaleszver Bauern Joan
Mlinarek unterm 9. Jänner 1808.
Zahl 378. nachstehende Rozion ge-
schöpft worden:

Da vermöge von dem Przedborzer
Zollamte anher vorgelegten Unterfu-
chungsakten derselbe geständig ist, daß
er die ihm an der äußersten Gränze auf
einem Seitenweg beanstandete Kalbe,
im Schätzungsverthe pr. 18 kr auszu-
schwärzen Willens war;

So wird dieselbe, oder vielmehr
der dafür erlöste Werthsbetrag pr.
20 kr. 15 kr. sammt 18 kr. Nebenstra-
fe im Grunde des 86. 91. und 102. Zoll-
patents syphen in Verfall gesprochen.

Demselben werden daher zur Er-
greifung der ihm gesetzmäßig einbe-
raumten Mitteln Den Monate mit
dem Beslaze hiemit einberaumt, daß
nach fruchtlosen Verlauf dieses Ter-
mins das obige Straferkenntniß nach
seinem ganzen Innhalte werde in Voll-
zug gesetzt werden.

3

A n k ü n d i g u n g .

Da die Verpachtung der Franksteuer
für das Milt. Jahr 1809 in den hier
kreisigen Städten, und zwar:
am 7. Juny 1808 von der Stadt Olkusz
mit dem Prætium fisci pr. 1168 flr.
am 10. Juny von der Stadt Wolbrom
mit dem Prætium fisci pr. 2140 flr.
am 11. Juny von der Stadt Scala
mit d. Prætium fisci pr. 561 flr. 45 kr.
am 13. Juny von der Stadt Słomniki
mit dem Prætium fisci pr. 501 flr.
am 15. Juny von der Stadt Proszowice
mit dem Prætium fisci pr. 512 flr.
am 18. Juny von der Stadt Koszecin
mit dem Prætium fisci pr. 500 flr.
am 23. Juny von der Stadt Zarnowice
mit dem Prætium fisci pr. 1101 flr.
am 25. Juny von der Stadt Miechow
mit dem Prætium fisci pr. 1417 flr.
am 20. Juny von der Stadt Jendrzejow
mit dem Prætium fisci pr. 1369 flr.
abgehalten werden wird, so werden
Pachtflüsse mit dem Beslaze vorgelas-
den, sich an bestimmten Lagen bei
dem Magistrate der betreffenden Städte
einzufinden, und sich mit den 10 per-
zentigen Mengeld zu versehen, wo ih-
nen sodann noch von der Lizitation die
weiteren Kontaktfestbedingnisse werden be-
kannt gemacht werden.

Krakau den 30. April 1808.

8

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit dem jährlichen
Gehalte von 300 flr. verbundenen 1ten
Przemysler Magistrats-Beilshersstelle
wird der Konkurs mit dem Beslaze aus-
geschrieben, daß die diesfälligen Kompe-
tenten ihre mit dem Eligibilitätsdekrete
und dem Moralitätszeugnisse versehenen
Gesölche längstens bis Ende May d. J.
bei dem Przemysler Kreisante anzubrin-
gen haben. Krakau am 4. May 1808. 2

Kund-

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 10. May.

Der Herr Michael von Klimowits mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Der Herr Johann von Lewizki mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kommt vom Lande.

Der Herr Vinzens von Prajmowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 329. kommt von Warschau.

Der Herr Samuel von Zelinski samt Ignaz Walimowski, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Am 11. May.

Der Herr Paul v. Kalineki mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 267. kommt vom Lande.

Die Frau Fürstin v. Jablonowska mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt von Warschau.

Der Kaufmann Herr Gregor Bojanowski samt Johann Tarkowits und 2 Bedienken, wohnt in der Stadt Nr. 103. kommt von Kalisch.

Am 12. May.

Der Herr Joseph von Warmann mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 9. kommt vom Lande.

Der Herr Kaspar von Stojanowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Sand Nr. 4. kommt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 9. May.

Dem Kutscher Nikolay Librowski s. S. Linzene, 2 Monat alt, an Konvulsion, in Straßom Nr. 24.

Die Witwe Anna Kaminska 52 Jahr alt, an Lungenentzündung, in der Stadt Nr. 235.

Die Witwe Ma gdalene Bednarzanka 60 Jahr alt, an Lungensucht, in der Stadt Nr. 277.

Am 10. May.

Dem Knecht Paul Krawynski s. S. Jakob 9 Monat alt, am Steckhusten, in Kleparz Nr. 143.

Der Herr Freiherr Dokeli Geraud 49 Jahr alt, an ein Schlagflus in der Stadt Nr. 242.

Anne Hardon 40 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazar Spital.

Am 11. May.

Dem Herrn Stadtphysikus Cenner s. T. Joseph 16 1/2 Jahr alt, am higen Nervenfieber, in der Stadt Nr. 203.

Dem Schuster Johann Zielinsti s. T. Joseph 5 Tage alt, an Konvulsion, in Kleparz Nr. 187.

Dem Taglöbner Franz Jelonek s. T. Franziske 8 Tag alt, an Konvulsion, in Kleparz Nr. 234.

Krakauer Marktpreise
vom 9. und 10. May 1808.

	Getreide = Gattung.					
	I.		2.		3.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weizen zu	15	30	14	30	14	—
— — Korn —	14	—	13	30	13	—
— — Gersten —	12	—	11	30	11	—
— — Haber —	8	—	7	30	—	—
— — Hirse —	28	—	27	—	26	—
— — Erbsen —	18	—	17	—	16	—

Be-

Besondere Beilage zu Nro. 40.

Von Seiten der f. k. Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Ignaz Zafkzewskischen Verlassenschafts-Masse gehörigen Güter der Sandomirer Starosten, in Folge eines Ersuchschreibens der f. k. Lubliner Landrechte als der Vormundschaftsstanz der minderjährigen Zafkzewskie, im Wege einer öffentlichen bei den hiesigen f. k. Landrechten am 22. Juni 1808, abzuhandelnden Versteigerung in sechsjährigen Pachtbesitz vom 24. Juni 1808 an bis 24. Juni 1814 unter nachstehenden Bedingungen werden gegeben werden:

Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starosten bestehet in dem Dorfe Samborzee samt einer Meyerey in den Robothdörfern Zukow und Zycia, in dem Dorfe Mokoszyn samt einer Meyerey, und in dem Dorfe Stodoly samt einem Meherhöfe und den dazu gehörigen Meyereyen Lvalka und Grochocice oder in Wydarlus genannt.

Der gegenwärtige Pächter zahlt jährlich von dieser Starosten im Golde 935 Dk. in der Landmünze 33678 fl. p. außer dem ist er verbunden jährlich an Stenern zu zahlen 14845 — 7 1/2 gr.

Zusammen 935 Dk. 48523 fl. p. 7 1/2 gr. Weil aber die öffentlichen Stenern merklich sind erhöhet worden, und in einem Jahre weniger in dem andern mehr gezahlt wird; so macht sich die Masse der Zafkzewskischen Erben ver-

bündlich in der Zukunft die sämtlichen Stenern dem Pächter zu vergüten, und daher wird als Fiskalpreis der ganze Pachtschilling, den der jetzige Pächter zahlt, hergesetzt pr. 935 Dk. 48523 fl. p. 7 1/2 gr.

Bedingungen:

itens. Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starosten, welche die Ignaz Zafkzewskischen Erben Kraft des Joseph Graf Ossolinskischen Advitälitäts-Rechtes besitzen, und welche in den Samborer, Mokoszyn, Stodoler, Lopater und Grochocicer oder Wdarlusser Meyerey, in den Dörfern Samborze, Zukow, einem Anttheile in Zycia, einem Anttheile in Mokoszyn, und im Dorfe Stodoly besteht, wird mit allen dazu gehörigen Proventen auf 6 nach einander folgenden Jahre vom 24. Juni 1808 bis 24. Juni 1814 in Pacht gelassen.

zitens. Jeder Lizitirende ist verbunden pro non desolando fundo instructo den zten Theil des Fiskalpreises nämlich im vollwichtigen holländischen Golde 311 Stück Dukaten und in einer im Lande kursirenden Münze 16186 fl. poln. als Neugeld zu erlegen. Sollte aber die Zafkzewskische Vormundschaft durch die in Pachtlassung keine fürs höchste Aerarium de non desolandis bonis zulängliche Kauzion, welche nämlich von der Regierung genehmigt würde, erhalten; so wird alsdann der Pächter dieser Güter ver-

verbunden seyn, eine solche Kau-
zion, welche das höchste Aerarium
de non desolandis bonis fordern
würde, zu leisten verbunden, das
ist: entweder auf sicheren Gütern
zu verschreiben, oder aber im baa-
rem Gelde zu erlegen, in welch
lechterem Falle die Zafzewsksische
Vormundschaft ihm von diesem als
Kauzion erlegten Geldbetrage die
jährlichen mit 5.100 zu rechnenden
Interessen zu bezahlen, oder aber
von dem jährlichen Pachtschillinge
im Abschlag zu bringen verbunden
seyn wird.

stens. Der künftige Pachtbesitzer wird
von dem jährlich ausfallenden Pachtschillinge
ein Drittheil im vollwichtigen
holländischen Golde, jeden Du-
katen nämlich zu 18 fl. poln. gerech-
net, und zwei Drittheile in einer
kursirenden Münze immer vor-
hinein am 20. Junii entweder zu
Handen der Zafzewsksischen Vor-
mundschaft auszuzahlen, oder aber
ans Gerichts - Depositum abzuführen.

4tens. Sollte während dieser sechs-
jährigen Pachtung aus Ursache des
Absterbens des lebenslänglichen Be-
sitzers Joseph Grafen Ossolinski
oder aus einer anderen Ursache in
welchem immer Jahre die Einzie-
hung dieser Starosten erfolgen, und
der Pächter aus dem Besitz gesetzt
werden; wird der Pächter hierwe-
gen keine Forderung an die Vor-
mundschaft machen können: wenn
er jedoch aus Ursache solch einer
Einziehung den für das betreffende
Jahr gezahlten Pachtschilling nicht
ganz einbringen könnte, und den
mindern Empfang mit Registern,
Kontrakten und andern Urkunden
von diesem Jahre deutlich erweisen

würde; so verbindet sich die Vor-
mundschaft bis die en mindern Em-
pfang dem Pächter zu ersehen.

stens. Der Pächter ist verbunden
alljährig den ganzen Pachtschilling,
ohne alle Vergütung oder Abschlag
auf Schloßer, zufälliges, nachbar-
liches oder Wetterseher, auf Pest,
feindlichen Einfall und Plündereung,
auf Unfruchtbarkeit, Überschwem-
mung und andere Unglücksfälle, im-
mer vorhinein zu bezahlen.

stens. Alle jetzigen und künftigen
Steuern, die Lieferung in Natur
oder Reliureng derselben im Gef-
de, kurz alle öffentlichen das Do-
minium treffenden Lasten ist der
Pächter, unter eigener Verantwor-
tung für jeden daher entstehenden
Nachtheil, zu zahlen und pünktlich
abzuführen schulpzig; welchen Be-
trag er aber in Geldabgaben fürs
Dominium wird gezahlt und mit
Quittungen ausgewiesen haben, sol-
chen wird ihm die Vormundschaft
bei der nächsten Pachtrate anstatt
Zahlung annehmen. Doch wird er
für die Abfuhr und Entrichtung
dieser Steuern keine Kosten von der
Masse ansprechen können.

7tens. Was aber die Lieferung be-
trifft, weil diese vom 24. Junii 1803
an noch durch 3 Jahre im Gelde
zu reluireng kommt, für welche
jährlich ans höchste Aerarium ein
Betrag von 1253 fl. poln. 20 gr. ge-
zahlt wird; so wird die Vormund-
schaft auch diesen Lieferungs - Re-
liurens - Betrag dem Pächter ge-
gen Vorweisung der Kreiskassa-
Quittungen vergüten. Was aber
der Pächter während dieser Pacht-
zeit fürs Dominium in Natur ge-
gen

gen gesetzliche Quittungen der Regierung abführen müßte, daßt wirb er sich mit der von der Regierung zu bemessenden Vergütung zu begnügen, und solche selbst aus der Aerariakasse zu beheben haben, und erst in jenem Falle wird die Vorwundshaft verbunden seyn den von der Regierung bemessenen Preis für diese in Natur abgeführt und mit gesetzlichen Quittungen der Regierung erwiesene Lieferung zu bezahlen, wenn er vor Verlauf der sechsjährigen Pachtung die Vergütung aus dem höchsten Aeratio nicht erhalten könnte; dennoch wird aber keine Strohlieferung oder die Rottage die zur Abfuhr einer Lieferung in Natura verwendet worden, auch keine anderen diesfälligen Ausgaben oder Nachtheil vergütet werden können, mit dem jedeinoch Zusehe: daß, wenn etwas an Getreide in Natura fürs höchste Aerarium ohne Vergütung geliefert werden müßte, solches dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen des nächstgelegenen Städtchens aus der Pipillar-Masse wird ersetzt werden.

Stens. Die Etankstener, als welche eigentlich den Konsumenten trifft, wird aus der Masse der Zakrjewskischen Erben nicht vergütet werden; dasselbe ist auch von andern Steuern zu verstehen, die von den Wirthshäusern, Brähhäusern, Mühlen oder von den Miethhäusern gebühren, und welche die Miethleute, die Kretschmer oder Propinazions-Pächter zu zahlen haben.

Stens. Außer dem Pachtschillinge ist der Pächter verbunden den Manipular- oder Körner-Zehend, wo

der Manipular- oder Körner-Zehend gebühret, abzuführen, oder denselben nach den Commissitionen, welche und so lange sie bestehen zu zahlen.

Iotens. Der Pächter ist unter eigener Verantwortung verbunden in der Sandomirer Starostey alle Obhiegenheiten des Deminiums zu erfüllen und handzuhaben, ohne dafür einige Vergütung aus der Masse der Zakrjewskischen Erben zu hoffen.

11tens. Welche Aussaat der Pächter bei seiner Besitznahme vorfindet, dieselbe wird er bei der Besitzräumung in einem gut gebauten Felde, mit reinem Getreide und bei Zeiten vor Zeugen aus der Gemeinde gut bestellt zurückzustellen verbunden seyn. Alle Brochäcker müssen vor der Besitzräumung umgewendet werden, und gleichwie dem Pächter für die größere Aussaat eine Vergütung aus der Masse nach den zur Zeit der Aussaat bestehenden Marktpreissen der Stadt Sandomir zugesichert wird; so ist er gegenseitig verbunden eine geringere Aussaat, oder eine aus seiner Schuld herrührende Unfruchtbarkeit, wie auch den dadurch abgängigen Nutzen der Masse der Zakrjewskischen Erben nach denselben Marktpreissen zuersetzen, und daher wird vorzüglich die Warnung gegeben, daß er während der ganzen Pachtzeit nirgends auf einem durch mehrere Jahre nacheinander schon benutzten Acker nicht säen darf.

12tens. Es wird dem Pächter nicht gestattet ohne Vorwissen und Einwilligung der Vorwundshaft irgend eine Reparatur oder neuen Bau zu

Kosten der Masse anzufangen; was jedoch die Vormundschaft für nöthig findet, das wird der Pächter auf die von der Vormundschaft vorgeschriebene Art alsogleich zu vollziehen verbunden seyn, und alle dießfälligen Nuttungen und Kontrakten erwiesenen Kosten werden bei der Ratenzahlung in Abchlag gebracht werden. Alle zu einer Reparatur oder zum neuen Bau erforderlichen Robotstage wird der Pächter herzugeben verbunden seyn, für welche ihm die Vormundschaft, und zwar für jeden Zugrobotstag 30 gr. und für jeden Handrobottag 15 gr. vergüten wird. Das Stroh kann unter keinem Vorwande bei Strafe von 30 fl. poln. für jede Fuhr aus dem Grunde verführt noch verkauft werden; welches von den Grundbedarf zur Düngerung und zum Futter des Viehs auf den Meiereien übrige Stroh auf neue Dächer und Ausdässerung der alten verwendet werden soll. Und da der Pächter die sämtlichen Gebäude in diesem Stande zu erhalten und zurückzustellen verbunden ist, in welchem er sie übernimmt, oder in welchem sie nach einer auf Kosten der Masse vorgenommenen Reparatur oder neuem Bau seyn werden; so wird ausdrücklich vorbehalten, daß dem Pächter keine Reparatur eines Gegenstandes, die nicht über 100 fl. poln. Aufwand erfordert, wird vergütet werden, und der Pächter ist verbunden alle solche Reparaturen, ohne sich hierwegen an die Vormundschaft zu wenden, immer bei Seiten vorzunehmen, um eine äröhere Desolazion zu verhüten, für welche er, wenn sie aus seiner Schuld erfolgt, der Masse verantwortlich bleibt.

13tens. Der Pächter ist verbunden alle Umlädenungen, Dämme und Brücken, unter einer Verantwortung, auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, und bei der Besitzräumung zu übergeben.

14tens. Für allen durch eine Feuerbrunst in den Gebäuden der Starosten anzurechtenden Schaden wird der Pächter verantwortlich sein, ausgenommen den einzigen Fall einer vom Blitze herrührenden Feuerbrunst, wovon der an Gebäuden vernissachte Schaden, die Masse der Sathzwälsischen Erben teist.

15tens. Den Dorfrichtern oder Vogten in jedem Dorfe ist der Pächter verbunden, nach den Verordnungen der hohen Landesselle einen Robotstag im Monate ohne alle Vergütung nachzulassen.

16tens. Für den Fall, daß durch eine Verordnung der hohen Landesselle die Zahl der Robotstage eingeschränkt, oder die Beliebung dieser Robotstage verfügt, und einige von den Inventarial Obliegenheiten, welche die Gemeinde der Herrschaft zu entrichten hat, aufgehoben werden sollten, wird der Pächter hierwegen keine Forderung an die Masse machen können.

17tens. Welche Bevölkerung oder Zahl der Unterthanen der Pächter in den Gütern der Sandomirer Starosten vorfindet, dieselbe ist er bei der Besitzräumung wieder zurückzulassen verbunden.

18tens. Bei der Besitzräumung werden den Pächter keine Rückstände an Robottagen, an Getraudigkei-

feilten, und an von ihm immer gebührenden Zinsen und Zahlungen angenommen werden. Zu dringenden Rothdürsten der Gemeinden der Sandomirer Starostey, wird ihnen der Pächter zur Saat und Nahrung Geräide vorstrecken, und diese gemachten Vorschüsse wieder selbst von ihnen zurück zu fordern und abzurühnen haben. Wenn aber der Pächter gegen Ausgang des letzten Besitzjahres die in diesem letzten Jahre gemachten Vorschüsse vor der Besitzräumung nicht zurück erhalten könnte; so verspricht ihm die Wurmundschaft solche, gegen Anerkennung der Gläubiger aus den Gemeinden, nach den Sandomirer Marktwreisen in jener Zeit, wo der Vorschuss ist gemacht worden, zu vergüten.

19tens. Bei der Besitznahme der Pachtung wird die Bevölkerung der Sandomirer Starosten, der Zustand der Gebäude, die sämtliche Aussaat, und alle übrigen Remanente verzeichnet und durch den Pächter unterzeichnet werden; nach welchem Verzeichnisse beim Ausgang des Besitzes wieder alles zu übergeben verbunden ist.

20tens. Da das Inventarium der Sandomirer Starosten, welches die Bevölkerung desselben, samt den Privilegienheiten der Unterthanen, die Aussaat und die Proventen von den Wirthshäusern enthält, und welches nach dem Bestand dieser Starosten im Jahre 1806/7 aufgenommen worden, mit dem 24sten Juni 1808 einiger Umänderung unterliegen dürfte; so wird ausdrücklich vorbehalten: daß der Pachtbesitzer wegen dieser Änderung keine Forderung an die Masse der Zakrzewskischen Erben machen könne.

21tens. Da die Stadt Sandomir die unter dem Schlosse gelegenen

Gebäude, und besonders das an der Weichsel gelegene Wirthshaus und noch ein anderes Egielnia genanntes nach Mokozyn gehöriges Wirthshaus der Sandomirer Starosten streitig macht, wenn daher alle diese unterm Schlosse befindlichen Gebäude u. das Wirthshaus Egielnia, der Stadt zuerkannt werden sollen; so wird alsdann die Wurmundschaft verbunden seyn, von der Zeit der Übernahme dieser sämtlichen Gebäude für die Stadt, und daher des für die Starosten abgängiger ganzen Provents, dem Pächter für die unterm Schlosse befindlichen Gebäuden 1809 400 fl. und von dem Wirthshause Egielnia 500 fl., als welcher jährliche Proventenbetrag davon im Inventario angesetzt ist, zu vergüten. Was aber die durch die Stadt Sandomir gerügte Frage betrifft, daß in diesen Orten kein Jude schänken solle, hierinfalls wird sich der Pächter nach dem Bescheide des Lobl f. k. Kreisamts zu verhalten haben, ohne hierwegen eine Forderung an die Masse zu machen.

22tens. Wenn aus Ursache einer nothwendigen Reparatur oder neuen Banes der Schankhäuser oder Mühlen die Proventen hiervon unterbleiben müssten, wird der Pächter diesfalls keine Forderung an die Masse thun können.

23tens. Es steht frey das Inventarium dieser Güter in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 13. April 1808.

Christoph von Nebsamen,

Vizepräsident.

F. Pohlberg.

Kannamiller.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

2
An.

Unkündigung.

Am 22. Juny s. J. wird die Versteigerung der Tässler Städtischen Geträufzerzeugung, und Ausschanksge rechtigkeit von Brandwein, Bier und Meth auf 3 nacheinander folgende Jahre das ist vom 1. Juny 1808 ver pachtet. Praecium fisci ist 2053 flr. Pachtlustige haben sich dahero an be sagten Tage in der k. k. Kreiskanzley um 9 Uhr früh einzufinden und sich bei der Versteigerungs Commission anzumelden.

Tässlo den 5. May 1808.

Die n s s u c h e n d e r.

Ein Mann im besten Jahren, der sich im Auslande sehr viele ökonomische Kenntnisse erworben hat, und mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen ist, wünscht hier im Lande bei einer Herr schaft als Wirthschafts Beamter ange stellt zu werden. Er macht sich zugleich anheischig, mit sehr geringen Kosten und mit bestem Erfolg Wein gärten dem hiesigen Klima gemäß anzulegen. Er spricht auch etwas die hiesige Landessprache. Das Nähre ist von ihm selbst im Gasthause neben der Post beim goldenen Lampel zu erfahren.

doch die Unterthanen für ihre eigene Zehende den Vorzug behaupten) auf 1 Jahr nehmlich von der 1808. Win ter und Sommerfeschung in Pacht gelassen werden; als: von den Orts schaften

Pisary mit dem Ausruf	83 flr. —	fr.
Kadwanowice	370 —	—
Palecznica	23 —	—
Makow	32 —	45 —
Krzewoploty	33 —	—
Adamowice	25 —	30 —
Arzadowice	252 —	30 —
Batowice	201 —	—
Bosutow	150 —	—
Suloszow	125 —	—

Strengoborzyce von herr schaftlichen Aleckern 125 — —
Strengoborzyce von un terthänigen Aleckern 175 — —
Zlotuki mit dem Ausruf 450 — —
Marocice 175 — —
Danicce 15 — —
Birkow 30 — —
Dadowice 62 — 30 —
Maszkowet Zyrkowice 50 — —

Pachtliebhaber können sich daher in erwähnter Zeit und Ort mit einem 15verzettigen Badium einfinden, die diesfällige Pachtbedingnisse aber jederzeit in der Promniker Amtskanzley einsehen.

Promnit biain den 5. May 1808.

Joseph Wiedmann,
Brewalter.

Unkündigung.

Am 21. Juny 1808 um die 9te Vormittagsstunde in der k. k. Krakauer Kreismitskanzley werden von Seiten der k. k. Weid-Promniker Kamerall Verwaltung folgende Manivularzehende mittelst öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden (unter denen je-

Unkündigung.

Nachträglich zu der Unkündigung vom 31. März d. J. wird hiermit be kannt gemacht, daß bey der am 30. May d. J. bey dem k. Krakauer Kreis amte vorzunehmenden Eizitation das Skurriegesfall in Krakau vom 1. No vember

vember l. J. anfangend den Meistbischöflichen auf drey nach einander folgende Jahre jedoch mit dem ausdrücklichen in den Pachtkontrakten einzuschaltenden Bedingniß, daß auf den Fall Sr. Majestät mit diesem Gefälle in der Zwischenzeit eine andere Einrichtung oder Einleitung zu treffen, für gut befinden sollten, dieser Kontrakt ohne aller Ankündigung und Entschädigungsforderung von selbst ganz aufzuhören habe, in Pacht überlassen werden.

Krakau am 10. May 1803.

dass obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt werden.

2

Von der k. k. gal. Bancoal-Administration ist wider den edlen Mathias Goślawski versuchten Ausschwärzung von 15 Korez Gersten, und 2 Korez Haber im Marktpreise pr. 72 flr. 30 kr. mitgewirkt hat, so wird wider denselben die Schwärzungsmithelfersstrafe pr. 72 flr. 30 kr. nach dem 110 Zollpatents §. hiemit verhänget. Jedoch kann derselbe wider diese Mozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekuriren.

Denselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln mit dem Beisatz hiemit einberammt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß mit seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gebracht werden.

Von der k. k. galizischen Bancoal-Administration ist wider den edlen Mathias Goślawski den jüngern von Radwankow siedleer Kreises in Westgalien sub No. 2573 den 14. März 1807 nachstehende Mozion geschöpft worden.

Die am 9. März v. J. denselben bewiesenermassen in der seitwärts versuchten Ausschwärzung angehaltenen 15 Korez Gersten und 2 Korez Haber im Marktpreise pr. 72 flr. 30 kr. oder vielmehr der dafür erlöste Beitrag pr. 72 flr. 45 kr. wird sammt der Nebenkostenstrafe pr. 72 — 30 —

zusammen 145 flr. 45 kr. nach dem 86. und 102. Zollpatents §. in Beifall gesprochen. Jedoch mag derselbe diese Mozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekuriren.

Denselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beisatz hiemit einberammt daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins,

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Edle Mathias Wypieki von Kuligow aus dem Siedleer Kreise im J. 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung

nung

nung binnien vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem k. k. Landesgouvernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Abraham Milkowski aus dem Radomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnien vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii Regnum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem k. k. Landesgouvernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Kasimir Mozdynski sein Sohn des in Wyśmierzyce Radomer Kreises wohnhaften Thomas Mozdynski ausge-

wandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnien vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Cæs. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem k. k. Landesgouvernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Theophil Milkowski und Eaver Jagiński beyde aus dem Radomer Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnien 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Januar des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnum Galiciae et Lodomeriae.